

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen bei privaten Rentenversicherungen (G05)

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten nur für ab 2005 abgeschlossene Versicherungsverträge.

I Einkommensteuer

1 Wie werden die Beiträge besteuert?

Beiträge zu privaten Rentenversicherungen werden stets aus bereits versteuerten Einkommen geleistet. Eine erneute Besteuerung der Beiträge erfolgt daher nicht.
Die Beiträge können nicht als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden.

2 Wie werden die Leistungen besteuert?

Bei Rentenversicherungen

- mit sofort beginnender Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag
- mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beitragsleistung
- mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag

bei denen die Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet werden, werden die Renten nur mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG besteuert. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter der versicherten Person zu Rentenbeginn. Sie beträgt beispielsweise bei einem Rentenbeginnalter von

55 Jahren	26 Prozent
60 Jahren	22 Prozent
63 Jahren	20 Prozent
65 Jahren	18 Prozent.

Die sich hieraus (nach Abzug mindestens des Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 €) ergebende Steuerbelastung hängt davon ab, in welchem Umfang weitere Einkünfte vorliegen.

Werden diese Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, sind die zeitlich begrenzten Renten mit ihrem Ertragsanteil aus § 55 EStDV steuerpflichtig.

Beiträge, die im Todesfall während der Aufschubzeit zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), sind stets einkommensteuerfrei.

Bei Kapitalleistungen aus einer Rentenversicherung (ausgenommen Todesfallleistungen) ist der Kapitalertrag zu versteuern. Als Kapitalertrag wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (volle Differenz) angesehen. Bei Kapitalleistungen, die nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsbeginn ausgezahlt werden (Vertragsbeginne bis zum 01.12.2011: 60. Lebensjahr), ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags (halbe Differenz) anzusetzen.

Vorweg ist Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) in Höhe von 25 Prozent der vollen Differenz zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. zzgl. Kirchensteuer in Höhe von 8 oder 9 % auf die Abgeltungsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wegen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs der Kirchensteuer ermäßigt sich im Fall einer Kirchensteuerpflicht der Kapitalertragsteuersatz. Zusätzliche Steuerersparnisse ab dem 62. Lebensjahr (Vertragsbeginne bis zum 01.12.2011: 60. Lebensjahr) und nach Ablauf von 12 Jahren können im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

II Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht steuerpflichtig.

Wenn Ansprüche oder Leistungen aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) von Dritten erworben werden, sind sie steuerpflichtig, soweit die allgemeinen Freibeträge überschritten werden.

Allgemeine Regelungen für US-Steuerpflichtige (FATCA)

I Überblick

Die Frankfurt Münchener Lebensversicherung AG ist gesetzlich verpflichtet, Personen oder Unternehmen, die in den USA (ausschließlich oder beschränkt) steuerpflichtig sind, zu identifizieren und ggf. bei der zuständigen deutschen Behörde zu melden. Die Meldepflicht gilt für Rentenversicherungen sowie kapitalbildende Lebensversicherungen mit einem Barwert (Rückkaufswert) über 50.000 USD. Im Versicherungsantrag fragen wir nach der steuerlichen Ansässigkeit. Zudem überprüfen wir die Antragsdaten auf US-Indizien. Liegen Indizien für eine US-Steuerpflicht vor, fordern wir den Versicherungsnehmer auf, Dokumente zur Bestätigung oder Widerlegung der US-Steuerpflicht vorzulegen.

1 Was ist FATCA?

FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) ist ein US-amerikanisches Steuergesetz, das sich weltweit an Finanzinstitute zur Identifizierung und Meldung jener Kunden wendet, die in den USA steuerpflichtig sind. Aufgrund eines Abkommens zwischen den USA und Deutschland und der deutschen Steuergesetze zur Umsetzung von FATCA gilt die Verpflichtung zur Identifikation und Meldung auch für deutsche Versicherungsunternehmen.

2 Wer ist steuerpflichtig in den USA?

Zu einer Steuerpflicht in den USA führen vor allem folgende Gründe:

- US-Staatsbürgerschaft (auch bei Mehrfach-Staatsbürgerschaft)
- Wohnsitz in den USA / Besitz einer Green Card
- zeitweiser Aufenthalt in den USA gemäß dem Substantial Presence Test (31 Tage im laufenden und 183 Tage in den letzten drei Jahren, wobei Aufenthaltstage im laufenden Jahr voll, im vorangegangenen Jahr zu 1/3 und im davorliegenden Jahr zu 1/6 zählen. Hiervon gelten Ausnahmen, z.B. soweit die Voraussetzungen der sog. Closer Connection Exemption erfüllt werden)

Zur Feststellung einer US-Steuerpflicht fragen wir im Versicherungsantrag nach der Staatsbürgerschaft sowie der steuerlichen Ansässigkeit des Versicherungsnehmers.

Wir empfehlen, etwaige Fragen hinsichtlich der US-Steuerpflicht mit einem steuerlichen Berater zu klären.

3 Wie werden US-Personen identifiziert?

US-Personen sind natürliche Personen oder Unternehmen, die in den USA steuerpflichtig sind, auch wenn daneben in einem weiteren Staat eine Steuerpflicht besteht. Die Identifikation als US-Person erfolgt auf der Grundlage des angegebenen Steuerstatus und weiterer persönlicher Daten des Versicherungsnehmers im Antrag. Gibt der Versicherungsnehmer an, in den USA steuerpflichtig zu sein, benötigt die Frankfurt Münchener Lebensversicherung AG seine US-amerikanische Steueridentifikationsnummer, die durch IRS-Formular W9 nachgewiesen werden kann. Wird keine US-Steuerpflicht angegeben, können sich dennoch aus den übrigen Antragsdaten Anhaltspunkte für eine US-Steuerpflicht ergeben. Die US-Steuerpflicht wird vermutet, wenn bestimmte Indizien, wie Geburtsort, Wohnort und Telefonnummer in den USA vorliegen. Für den Versicherungsnehmer besteht die Möglichkeit, die vermutete US-Steuerpflicht anhand bestimmter Erklärungen und Dokumente zu widerlegen, zu deren Vorlage wir ihn auffordern werden. Bei Änderung der persönlichen Daten kann ein neuer Identifizierungsprozess erforderlich werden.

4 Was, wann und an wen wird gemeldet?

Die Meldung des in den USA steuerpflichtigen Versicherungsnehmers umfasst Name, Anschrift, Vertragsnummer sowie den Barwert (Rückkaufswert) zum Ende jeden Kalenderjahres und den Gesamtbruttobetrag, der während des Kalenderjahres an den Versicherungsnehmer gezahlt oder dem Vertrag gutgeschrieben wurde sowie – soweit bekannt – die US-amerikanische Steueridentifikationsnummer. Sie erfolgt jährlich an die zuständige deutsche Behörde. Die Behörde übermittelt die Daten an die amerikanische Steuerbehörde (IRS). Verweigert der Versicherungsnehmer Informationen zur Feststellung seines Steuerstatus, sind wir verpflichtet, den Betroffenen wie eine US-Person zu behandeln und zu melden.

5 Was gilt für den Bezugsberechtigten?

Weicht der Bezugsberechtigte vom Versicherungsnehmer ab, wird dessen Identifikation vor Auszahlung der Versicherungssumme nachgeholt. Dabei wird er entsprechend dem Verfahren zur Identifikation des Versicherungsnehmers um bestimmte Auskünfte gebeten. Ist der Bezugsberechtigte eine US-Person oder ist er mangels Informationserteilung wie eine solche zu behandeln, wird er wie der Versicherungsnehmer unter Angabe der Auszahlungssumme gemeldet.